

Tit. 4.3.1 RdSchr. 01h

Gemeinsames Rundschreiben betr. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner für selbständige Künstler und Publizisten nach § 5 Abs. 1 Nr. 11a SGB V

Tit. 4 – Voraussetzungen -> Tit. 4.3 – Feststellung der Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner für selbständige Künstler und Publizisten nach § 5 Abs. 1 Nr. 11a SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.3.1 RdSchr. 01h – Neufälle

(1) Bei selbständigen Künstlern und Publizisten, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und nicht bereits die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 SGB V erfüllen, ist die Prüfung der Vorversicherungszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 a SGB V vorzunehmen.

(2) Für die Feststellung, ob der Rentenantragsteller die Vorversicherungszeit erfüllt, enthält der KVdR-Meldevordruck nach § 201 Abs. 1 SGB V entsprechende Aussagen (vgl. Ziffer 2.4). Evtl. können auch sonstige vorhandene Unterlagen bei der Krankenkasse für die Prüfung herangezogen werden. Andernfalls ist hinsichtlich der erstmaligen Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit und der Vorversicherungszeit Rückfrage bei dem Rentenantragsteller oder bei der Künstlersozialkasse zu halten.

(3) Für den Beginn der Mitgliedschaft/der Versicherungspflicht gelten die §§ 186 , 187 und 189 SGB V . Die Mitgliedschaft/die Versicherungspflicht endet entsprechend § 190 Abs. 11 SGB V .